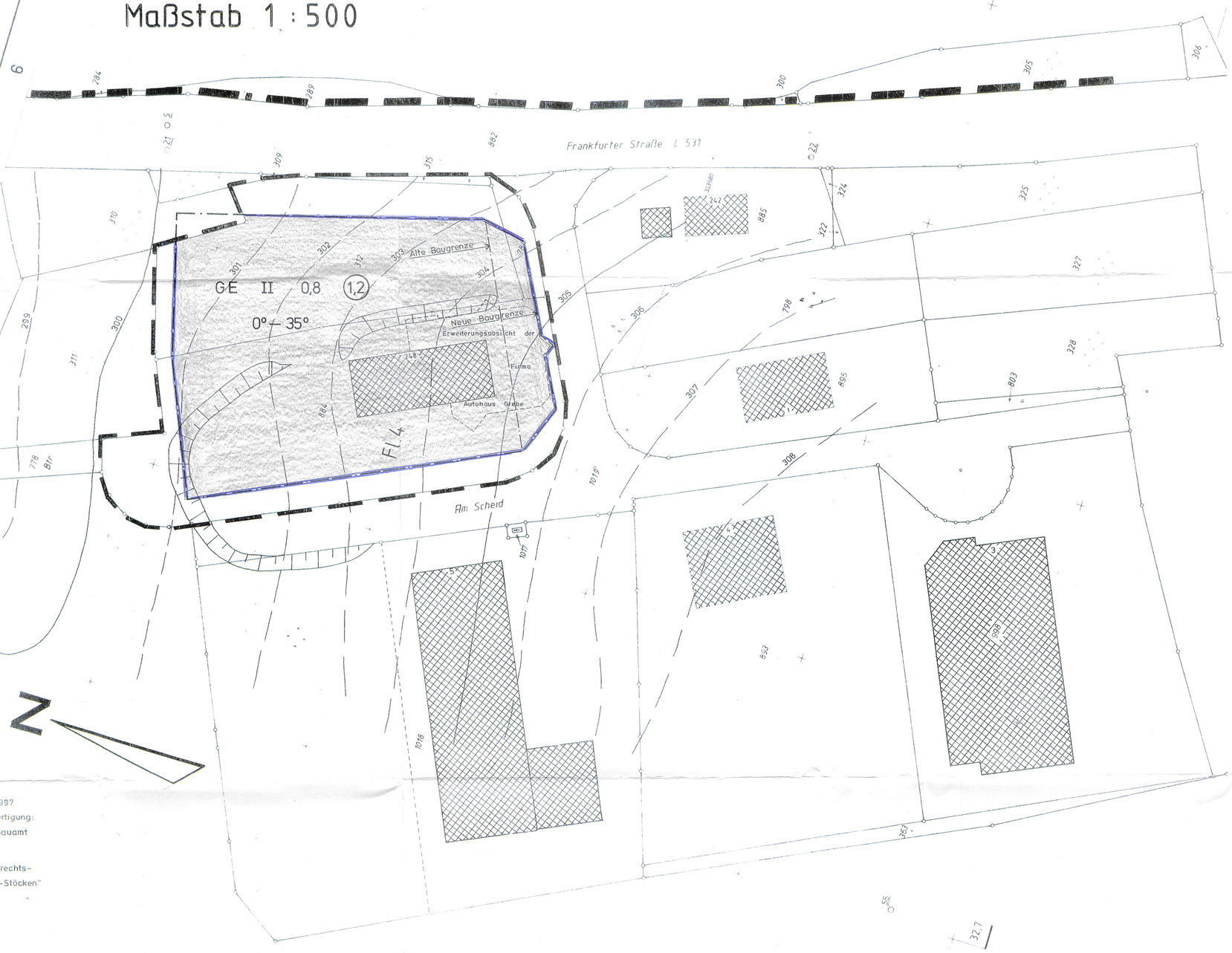
Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein, Flur 4

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid-Stöcken"

Maßstab 1:500



Planungsgrundlage Stand: Juli 1997
Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung:
Gemeindeverwaltung Neunkirchen, Bauamt
–Planungsabteilung–

Höhenlinienübernahme aus dem rechtskräftigen Beb.-Plan Nr. 1 "Scheid–Stöcken"

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB v. 08.12.1986

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"
- Abgrenzung der 3. Vereinfachten Änderung
- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Überbaubare Gewerbliche Bauflächen
- Baugrenze (soll in Teilbereichen verschoben werden)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,8 — Grundflächenzahl (z.B. 0,8)
- (1,2) — Geschoßflächenzahl (z.B. 1,2)
- 0°–35° — Dachneigung

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grenzpunkte und Grundstücksgrenzen
- 312 — Flurstücksnummer

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNat SchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 12.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister (LS)

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 24.09.1997

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor (LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 12.11.1997 aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am im "Neunkirchener Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 13.11.1997

Der Bürgermeister (LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am beschlossen.

Der Offenlegungsbeschluß wurde am im "Neunkirchener Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister (LS)

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.08.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.09.1997 gegeben.
Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprachen bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB.

Neunkirchen, den 25.09.1997

Der Bürgermeister (LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung am 12.11.1997 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen, und der zugehörenden Begründung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 10.12.1997 im Neunkirchener Info bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 10.12.1997

Der Bürgermeister (LS)

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen gem. § 3 (1) BauGB in einer öffentlichen Veranstaltung am unterrichtet und ihnen bis zum Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister (LS)

Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 4 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen im "Neunkirchener Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) am bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen,

Der Bürgermeister (LS)

C) Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02735 - 767 - 0) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 9375 - 0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Gemeinde Neunkirchen

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"

Gemarkung Wiederstein

Maßstab 1:500